

## Zu dem Aufsatze:

### Der Oberfreistuhl zu Arnßberg.

Im Eingange und am Schlusse des genannten Aufsatzes heißt es, der Erzbischof von Cöln habe nach Heinrichs des Löwen Achtung, die herzogliche Gewalt über ganz Westfalen und die zu Engern gehörige Paderborner Diöcese erlangt. Um möglichen Mißdeutungen zu begegnen, bemerkt der Verf. nachträglich, daß der etwas allgemeine Ausdruck ganz Westfalen, sich nur auf den Gau Westfalen, der zur Cölnner Diöcese gehörte, bezieht; wie solches aus der Urk. K. Friedrichs I. v. 1180 hervorgeht <sup>1)</sup> und in der Uebersicht der Territorialgeschichte des Regierungsbezirks Arnßberg auch gesagt ist <sup>2)</sup>. In Westfalen nördlich der Lippe, wurde das Herzogthum an Bernhard v. Anhalt verliehen, der aber seine Rechte so wenig geltend zu machen mußte, daß die westfälischen Bischöfe zu Münster und Osnabrück solche in ihren Diöcesen für sich ansprachen; wie dieses aus den angezogenen Urkunden der Bischöfe Gerhard und Eberhard zu Münster v. 1271 u. 1280 hervorgeht. In solchem Sinne ist es zu verstehen, wenn gesagt wird, der Erzbischof von Cöln sei Herzog in Westfalen und kaiserlicher Statthalter über die Freigerichte, der Bischof von Münster aber weder Statthalter noch Herzog gewesen; denn eine urkundliche Verleihung herzogl. Rechte, wie für den Erzbischof, hat sich für ihn bis jetzt nicht gefunden.

---

<sup>1)</sup> Seiberh Urk. Buch. I. Nr. 81.

<sup>2)</sup> Zeitschrift für westf. Gesch. Bd. 16. S. 213.

Seiberh.